

## **Satzung „LiveKommbinat Leipzig e.V.“**

Der LiveKommbinat Leipzig e.V. betätigt sich in der Strukturförderung zugunsten der Tätigkeiten von Musikveranstalter:innen, Betreiber:innen von Livespielstätten, von Künstler:innen und Konzertvermittler:innen in Leipzig und Umgebung, der Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für Künstler:innen sowie die Beratung von Musikveranstalter:innen, Künstler:innen und Betreiber:innen von Livespielstätten. Diese Förderung kann durch gemeinsame Projekte, Beratung, Kurse, Veranstaltungen, Vermittlung von Musikgruppen, Orchestern, DJs, Technik, u. a. erfolgen. Dabei wird sich der Verein dafür einsetzen, die bestehenden Bedürfnisse der Leipziger Clublebenden zu klären und insbesondere die Bedingungen für die Clubkultur in Leipzig nachhaltig zu verbessern. Der Verein unterstützt die Wahrnehmung der Öffentlichkeit, der Legislative und Behörden, sowie anderer Vereine und Verbände. Der Verein informiert und berät im Rahmen seines Aufgabenbereiches über Entwicklungen und Veränderungen in der Veranstaltungsbranche.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „LiveKommbinat Leipzig e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Die Vereinsregisternummer lautet VR 6898, eingetragen beim Registergericht: Amtsgericht Leipzig. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es
  - a) das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) jährlich einmal oder
  - c) dies nach den Bestimmungen dieser Satzung sonst vorgesehen ist.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand beantragen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit dies beschließt.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung auch durch Versand per E-Mail gewahrt. Die Mitgliederversammlung kann in elektronischer Form durchgeführt werden. Die Regelungen die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung betreffend sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die delegierten Personen der Mitgliedsinstitutionen des LiveKommbinat Leipzig e.V. ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einberufung und wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie beschließt – soweit diese Satzung nicht Abweichendes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 20 von Hundert der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dabei ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, dieses ist von Protokollführer:innen und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung,
  - b) Bestellung, Entlassung und Entlastung des Vorstandes
  - c) Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - d) Satzungsänderungen Auflösung des Vereins.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzender/m, stellvertretender/m Vorsitzender/n, Schatzmeister:in, sowie bis zu zwei Beisitzer:innen.
- (2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie der/die Schatzmeister:in einzeln befugt. Im Vorstand müssen stets Entsandte mindestens einer Livespielstätte (Konzerthaus) und eines Clubs vertreten sein.  
Es darf pro Club oder Livespielstätte maximal ein/e Entsandte/r im Vorstand sitzen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber:innen in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 25 % der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. § 27 Abs. 2 BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Der Vorstand entscheidet ob er das Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert.  
Einer Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung bedarf es nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nach zu wählen ist.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand ist befugt, Beschäftigungsverhältnisse, Honorar- und Werkverträge, auch mit sich selbst, zu schließen. Die Grundlage eines derartigen Vertrages darf nicht in der regulären Tätigkeit als Vorstandsmitglied liegen. Bei der Begründung eines solchen Vertrages ist Sorge zu tragen, dass ein 4-Augen-Prinzip bei der Vertragsunterzeichnung gewahrt wird. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder binnen 14 Werktagen über die Begründung eines derartigen Vertragsverhältnisses schriftlich und unter Angabe der Notwendigkeit, des Inhaltes und der Vertragslaufzeit zu informieren.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind befugt im Namen des Vereins mit sich in eigenem Namen und als Vertreter eines/r Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Insichgeschäft).
- (9) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer:innen bestellen, die die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der vom Vorstand erteilten Handlungsvollmachten ausführen. Vorstandsmitglieder können zum/zur Geschäftsführer:in bestellt werden.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können werden: Livespielstätten und Clubs aus Leipzig, welche durch entsendete Vertreter:innen vertreten werden (institutionelle Mitglieder). Darüber hinaus können Einzelpersonen stimmberechtigte Mitglieder werden (Einzelmitglied). Die Anzahl der Einzelmitglieder muss stets kleiner sein als die der institutionellen Mitglieder. Die Neuaufnahme von Einzelpersonen darf nicht mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder zum 1. Januar des jeweiligen Jahres betragen. Fördermitglieder können juristische- oder natürliche Personen werden, welche die Erreichung der Satzungsziele unterstützen wollen. Sie besitzen kein Stimmrecht und ihnen erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss eigenhändig durch den/die Antragsteller:in bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten:
- a) Name oder Firma,
  - b) Wohnsitz oder Sitz,
  - c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung.
- Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge einzuhalten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu Gunsten seiner Mitglieder abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung des Vereines mit Dritten abschließt. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person oder Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und der Vorstand hat ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen; ihr kann innerhalb einer Frist

von einem Monat nach Zustellung von dem Antragsteller oder dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, widersprochen werden. In diesem Fall wird in der folgenden ordentlichen oder einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch deren Beschluss, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, über den Ausschluss entschieden.

- (4) Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn das Mitglied mit mehr als drei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und den entsprechenden Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

## § 8 Vereinsmittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, bis auf die in § 5 Abs. 7 geregelte Ausnahme (Vergütung von Vorstandsmitgliedern), keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die/ der Schatzmeister:in führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Abschlussbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 9 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß dieser Satzung gesondert zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

- (3) Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genauer wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Leipzig, den 08.03.2023